

Nebenklage e.V.

Vereinigung von Rechtsanwält*innen zur Wahrung von Opferinteressen im Strafverfahren

Was kostet die Nebenklage?

Die Erstattung einer Strafanzeige und/oder die Erhebung einer Nebenklage kosten nichts. Kosten können durch die Beauftragung einer Anwältin oder bei Einlegung eines Rechtsmittels entstehen. Welche Kosten im Einzelfall entstehen können und wer sie zu tragen hat, erfahren Sie am Besten in einer anwaltlichen Erstberatung.

Kosten anwaltlicher Erstberatung

Für eine anwaltliche Erstberatung kann durch Verletzte, die nicht oder über nur geringes Einkommen verfügen, Beratungshilfe durch das zuständige Amtsgericht des Wohnortes gewährt werden. Der Eigenanteil des*der Betroffenen für die Beratung beträgt in diesem Fall nur 15,00 €.

Es besteht auch die Möglichkeit, vor Aufnahme der anwaltlichen Beratungstätigkeit einen Antrag auf Kostenübernahme zu stellen. So wird z. B. durch die Opferschutzorganisation „Weißer Ring e. V.“ ggf. ein Beratungsscheck ausgestellt.

Im Übrigen werden die Kosten durch die Verletzten selbst oder deren Rechtsschutzversicherung übernommen. Für eine Erstberatung wird das Honorar frei vereinbart, höchstens dürfen aber 190,- € (zuzüglich USt) berechnet werden.

In welchen Fällen trägt der Staat die Kosten der Nebenklage?

1. Kostenlose Beistandsbestellung bei schweren Delikten

Bei besonders schweren Straftaten ist auf Antrag des*der Verletzten nach §§ 406 h Abs.3, 397 a Abs.1 StPO ein*e Rechtsanwält*in als Beistand zu beizuordnen. Dies gilt bereits für das Ermittlungsverfahren und deckt damit auch die Kosten für die Begleitung zur polizeilichen Vernehmung ab. Im Falle einer solchen „Beordnung“ des*der Anwält*in kommen auf die verletzte Person keinerlei Kosten zu. Selbst dann, wenn die beschuldigte Person freigesprochen wird oder das Verfahren eingestellt wird, ist das Verfahren und die Inanspruchnahme eines*einer Anwält*in für die*den Geschädigten kostenlos.

Dies ist der Fall bei besonders schwerwiegenden Straftaten wie

- sexualisierter Gewalt gegen Kinder (§ 176 ff StGB)
- Vergewaltigung (§ 177 Abs. 6 StGB)
- schwerer Körperverletzung (§ 226 StGB)
- Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit (§ 232 bis 232 b StGB)
- Nachstellung, Freiheitsberaubung, erpresserischem Menschenraub, Geiselnahme (§§ 238 ? 239 b StGB)
- Raub (§ 249 StGB)
- schwerem Raub (§ 250 StGB)
- räuberischem Diebstahl (§ 252 StGB)
- räuberischer Erpressung (§ 255 StGB)
- räuberischem Angriff auf Kraftfahrer (§ 316 a StGB)

und

- versuchtem Mord (§ 211 StGB) oder
- versuchtem Totschlag (§ 212 StGB)

Teilweise hängt die Möglichkeit der Beiordnung des Beistands dabei davon ab, dass ein Verbrechen vorliegt, welches bei der*dem Verletzten zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird.

Auch die nahen Angehörigen

- einer durch eine rechtswidrige Tat getöteten Person (§§ 211, 212 StGB)

können sich des kostenlosen Beistands einer Anwältin versichern.

Wenn der*die Nebenkläger*in bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder er*sie seine*ihre Interessen ersichtlich nicht selbst ausreichend wahrnehmen kann, ist ihr*ihm auch dann ein*e Rechtsanwält*in als Beistand zu bestellen, wenn

eine Sexualstraftat vorliegt, die kein Verbrechen darstellt, wie

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken/Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174 a StGB)
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174 b StGB)
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses (§ 174 c StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Ausbeutung von Prostituierten (§ 180 a StGB)
- Zuhälterei (§ 181 a StGB)
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB).

Gleiches gilt bei

- Aussetzung (§ 221 StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- schwerer Körperverletzung (§ 226 StGB)
- Menschenhandel, Zwangsprostitution oder Zwangsarbeit (§ 232, 232 a, 235 StGB)
- Nachstellung (§§ 238 Abs. 2, 3 StGB)
- einer Raub- oder Erpressungstat, welche kein Verbrechen ist (§§ 249 ? 255 StGB)
- besonders schwerem Fall der Nötigung (§ 240 Abs. 4 StGB)
- ein räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316 a StGB)

vorliegt.

Die Beiordnung des*der Rechtsanwältin erfolgt in all diesen Fällen unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des*der Geschädigten.

2. Beistandsbestellung bei anderen Delikten

Für Verletzte mit geringem oder keinem Einkommen, die nicht unter die oben genannten Kriterien fallen, kann darüber hinaus auch bereits im Ermittlungsverfahren nach §§ 406 g Abs. 4, 397 a Abs. 2 StPO Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung einer*eines Rechtsanwält*in gestellt werden, wenn

1. dies aus besonderen Gründen geboten,
2. die Mitwirkung eines Beistands eilbedürftig ist und
3. die Bewilligung von Prozesskostenhilfe möglich erscheint, eine rechtzeitige Entscheidung hierüber aber nicht zu erwarten ist.

Maßgeblich ist das Einkommen und Vermögen des Verletzten und ggf. seiner*ihrer gesetzlichen Vertreter*innen. Welche Beträge vom Einkommen oder Vermögen in Abzug zu bringen sind, ergibt sich aus § 115 ZPO.

Weiter ist vorausgesetzt, dass der*die Verletzte seine*ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm*ihr dies nicht zuzumuten ist. Hier sind etwa Atteste vorzulegen.

Die Polizei oder Staatsanwaltschaft leitet den Antrag an das zuständige Gericht weiter. Hierfür muss das Formular „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ ausgefüllt werden.

Wird Prozesskostenhilfe bewilligt, ist die Vertretung für die verletzte Person kostenlos.

Auch für das Hauptverfahren und das Rechtsmittelverfahren kann jeweils Prozesskostenhilfe beantragt werden.

IV. Anwaltlicher Zeugenbeistand und Beordnung nach § 68 b Abs. 2 StPO

Eine*r Zeug*in, die*der bei ihrer*seiner (außergerichtlichen oder gerichtlichen) Vernehmung keinen anwaltlichen Beistand hat und dessen*deren schutzwürdigen Interessen nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden kann, ist für deren Dauer ein solcher beizuordnen, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der*die Zeug*in seine*ihre Befugnisse bei der Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann.

Die Beordnung erfolgt unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen.